

danach zu verfahren; wobei Ich dem Finanzministerio aufgabe, jährlich von den vacant gewordenen oberen Forststellen eine Nachweisung mit der Bemerkung an Mich einzureichen, wieviel davon dem Feldjägerkorps zugefallen sind; so wie Ich dem Ministerio auch überlasse, nach dem Wunsche des Generals v. dem Kneesebeck, die betreffenden Verwaltungsbehörden zu veranlassen, die dazu qualifizirten Feldjäger zu kommissarischen Forst-Vermessungen und Abschätzungen in Forst-Angelegenheiten mit zu benutzen.

Berlin den 6. April 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An  
das Staatsministerium.

Die Bestimmung, daß diejenigen älteren Feldjäger, welche bei dem Forstexamen keine ausreichende Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei darthun könnten, auf Unterförster-Stellen mit einer persönlichen Zulage von 100 Rthlr. anzustellen seien, wurde ein Jahr später auf die gemeinsame Verwendung des Chefs und des Finanzministers v. Moß in nachstehender Weise begünstigend abgeändert:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29. v. M. bestimme Ich, daß alle diejenigen Feldjäger, welche das Forst-Examen machen oder gemacht, darin aber nach den jetzigen Anforderungen nicht die zu einer Oberförster-Stelle ausreichenden Kenntnisse dargethan haben, auf Unterförster-Stellen in den alten Provinzen des Staats, wobei sich gute Etablissements befinden, mit einer Zulage von 200 bis 300 Rthlrn. zu dem Normalgehalt der Unterförster und mit dem Titel als Hegemeister angestellt werden können.

Berlin den 6. April 1828.

Friedrich Wilhelm.

An  
den General der Infanterie  
v. dem Kneesebeck und den  
Finanz-Minister v. Moß.

Nach dem Wortlaut dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre war die Berechtigung zur Versorgung von nicht zu Oberförstern befähigten Korpsmitgliedern als Hegemeister nicht nur auf die bereits vor den Kriegsjahren von 1806—15 beim Korps Eingetretenen beschränkt, wie es von dem Chef und Finanzminister beantragt war, sondern auf alle Feldjäger ausgedehnt worden. Seitens des Korps ist jedoch blos in sehr geringem